



## **Berufungsentscheidung**

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des O. S., B., vom 11. November 2011 gegen den Bescheid des Finanzamtes Baden Mödling, vom 8. November 2010 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2009 entschieden:

Der Berufung wird Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Abgaben sind dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

### **Entscheidungsgründe**

Der Berufungswerber (Bw.) erzielte im Jahr 2009 Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Er machte in der Erklärung zur ArbeitnehmerInnenveranlagung sonstige Werbungskosten in Höhe von € 4.101,60 geltend.

Das Finanzamt ersuchte den Bw. diese Aufwendungen innerhalb einer Frist zu erläutern.

Nach Ablauf der Frist erließ das Finanzamt den Einkommensteuerbescheid 2009. Die sonstigen Werbungskosten wurden nicht anerkannt. Begründend wurde ausgeführt, da trotz Aufforderung die noch benötigten Unterlagen nicht beigebracht worden sind, hätten die

geltend gemachten Aufwendungen nur insoweit berücksichtigt werden können, als dafür Beweismittel vorlagen.

In der gegen den Einkommensteuerbescheid eingebrachten Berufung führte der Bw. aus, dass er ab 1. April 2009 eine Wohnung mit ca. 36 m<sup>2</sup> angemietet habe und diese Wohnung ausschließlich zu Arbeitszwecken verwendet habe.

Er sei seit dem Jahr 2002 als IT-Consultant bei der Firma AN mit Firmensitz Amstetten tätig.

Seine berufliche Tätigkeit finde zu einem Teil vor Ort bei Kunden statt und die Vorbereitungsarbeiten in seinem Home-Office in Baden.

Die angeführten Werbungskosten in Höhe von € 4.101,60 waren die Mietkosten für seine angemietete Ein-Zimmerwohnung in der M-Straße. Diese Wohnung wurde und werde ausschließlich zu Arbeitszwecken verwendet.

Der Bw. legte die Zahlungsbestätigung, den Mietvertrag und eine Bestätigung der Firma AN betreffend seine Tätigkeit vor. Der Dienstgeber bestätigte auch, dass der Bw. keinerlei Kostenersätze für sein Home-office erhalten habe.

Das Finanzamt wies die Berufung ab. Begründend wurde ausgeführt, dass laut Tätigkeitsbeschreibung des Arbeitgebers AN GmbH die berufliche Tätigkeit des Bw. seit 1.1.2002 zu einem Teil als Dienstleistung vor Ort bei Kunden stattfände und zum anderen Teil im Home-office in Baden, wo Vorbereitungsarbeiten und administrative Tätigkeiten usw. durchgeführt würden. Da die gesamte berufliche Tätigkeit nicht notwendigerweise in dieser als Home-Office benutzten angemieteten Wohnung inkl. Nebenräume ausgeübt würde, seien die Aufwendungen gemäß § 20 EStG 88 auszuscheiden gewesen.

Im Vorlageantrag führte der Bw. Folgendes aus:

*"Die Begründung des Finanzamtes geht völlig an der Realität vorbei und beruht möglicherweise auf Missverständnissen.*

- 1. Die Wohnung war im Jahr 2009 als Arbeitszimmer angemietet und befindet sich nicht im Wohnungsverband, nicht einmal in unmittelbarer Nähe der Privatwohnung, von Herrn S..*
- 2. Beim Dienstgeber AN GmbH in Amstetten steht für Herrn S. kein Arbeitsplatz zur Verfügung, weshalb die Anmietung unumgänglich war.*
- 3. Der Mietvertrag liegt beim Finanzamt auf.*

*4. Im strittigen Arbeitszimmer werden folgende Arbeiten erledigt: Administration, Erarbeiten von auf den jeweiligen Kunden zugeschnittenen Konzepten, Support über Fernzugriff bei Problemen von Kunden. Herr S. verbringt einen Großteil seiner Zeit in diesem Arbeitszimmer, somit bildet dieses auch plausibel den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit. Die Präsentation der fertigen Konzepte beim Kunden kann als nicht schädlich eingestuft werden."*

Seinen Familienwohnsitz ab dem Jahr 2005 gab der Bw. mit Ma-Straße 45a Stiege 2 Tür 4 bekannt.

Der Dienstvertrag inkl. Zusatzvereinbarungen wurde nachgereicht.

Das Finanzamt ersuchte den Bw. um schriftliche Erläuterung, wo seine gesamte Tätigkeit als IT-Consultent dargestellt werde, sowie eine Aufteilung wieviel Prozent in zeitlicher Hinsicht im Büro und wieviel außerhalb ausgeübt werden. Weiters wurde um das Fahrtenbuch gebeten. Der Bw. wurde um Unterlagen oder Nachweise ersucht, die einwandfrei erkennen ließen, welchen Prozentsatz die Tätigkeit als IT-Consultent in zeitlicher Hinsicht in dem Büro ausgeübt werde.

Um einen Wohnungsplan wurde ersucht und um Bekanntgabe der Einrichtung.

Der Bw. legte einen Beschreibung seiner Tätigkeit und einen Wohnungsplan mit eingezeichneter Einrichtung vor. Zu dem Fahrtenbuch führte er aus, dass bei der Lohnverrechnung hinsichtlich Firmen-PKW ein Sachbezug in Höhe von 1,5 % berücksichtigt worden sei, weshalb auch kein Fahrtenbuch geführt worden sei.

Im Mietvertrag vom 24.3.2009 wurde die Miete mit mtl. Miete € 450,- vereinbart (€ 450,- x 9 =€ 4.050;-).

Seine Tätigkeit als IT-Consultant beschrieb der Bw. wie folgt:

*"Als IT-Consultant für AN ist es meine Aufgabe, komplexe Problemstellungen der IT-Umgebungen unserer Kunden zu erfassen und diese in konkrete Lösungskonzepte einzuarbeiten.*

*In der Regel erfolgt dies nach folgendem Schema, wobei alle mit „\*1“ gekennzeichneten Tätigkeiten im Außendienst stattfinden, alle mit „\*2“ bezeichneten Punkte werden von meinem Büro aus bearbeitet.*

#### *Beschreibung*

- *Termin beim Kunden vor Ort, um die genaue Problemstellung zu erfassen* \*1
- *Evaluierung der möglichen Softwarelösungen, die für die jeweilige Anforderung in Frage kommen* \*2
- *Nähere Begutachtung der in Frage kommenden Lösungen in einer Testumgebung* \*2
- *Erstellung eines Grob-Konzepts inkl. Kostenschätzung, welches dem Kunden übermittelt wird* \*2
- *Bei Beauftragung: Termin vor Ort beim Kunden, bei welchem sämtliche für die Durchführung des Projekts relevanten Details aufgenommen werden* \*1
- *Möglichst detailgenaue Nachstellung der Kunden-Umgebung in einem Testumfeld* \*2
- *Testen des Lösungs-Ansatzes in der Testumgebung* \*2
- *Erstellen eines Fein-Konzepts, welches alle durchzuführenden Schritte beinhaltet* \*2
- *Übergabe des Konzepts an unsere System Engineers, welche die Installations-Tätigkeiten vor Ort bei unseren Kunden durchführen* \*2
- *evtl. Unterstützung der SE's vor Ort, falls es zu unvorhergesehenen Problemen kommt* \*1
- *Erstellen einer Projekt-Dokumentation (in Zusammenarbeit mit den System-Engineers, welche die Installation durchgeführt haben), und Übergabe an den Kunden* \*2
- *Abnahme des Projekts seitens des Kunden* \*1

*In einem durchschnittlichen Arbeitsmonat verbringe ich in etwa 70% meiner Arbeitszeit in meinem Büro und 30% vor Ort bei unseren Kunden, wobei dieser Prozentsatz (je nach Auftragslage) etwas nach oben oder unten abweichen kann.*

*Jedenfalls bezieht sich meine hauptsächliche Tätigkeit auf die Planung und Koordination der bei unseren Kunden durchzuführenden Aufgaben.*

*Die Termine, die ich vor Ort wahrnehme dienen in erster Linie der Aufnahme der Detail-Informationen, welche zur erfolgreichen Durchführung eines Projekts notwendig sind."*

Weiters legte der Bw. einen Mietvertrag betreffend die Familienwohnung in der Ma-Straße 45 A Stiege 2 Tür 4 und den Angestelltendienstvertrag vor

***Über die Berufung wurde erwogen:***

Der Entscheidung wird folgender Sachverhalt zu Grunde gelegt:

Der Bw. ist als IT-Consultant bei der Firma AN Netzwerkberatung GmbH tätig. Seine im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit ausgeführten Arbeiten finden zu einem Teil als Dienstleistungen vor Ort bei den Kunden statt, zum anderen Teil führt der Bw. Vorbereitungsarbeiten, administrative Tätigkeiten sowie Konzepteerstellungen in seinem Home Office aus. Er hat bei der Firma keinen Arbeitsplatz.

Der vorstehende Sachverhalt ist unstrittig.

Die Rechtsgrundlagen stellen sich wie folgt dar:

Werbungskosten sind gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen.

Gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 dürfen bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung nicht abgezogen werden, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.

Gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. d EStG 1988 dürfen bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen oder Ausgaben für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer und dessen Einrichtung sowie für Einrichtungsgegenstände der Wohnung nicht abgezogen werden.

Der Bw. hat in der Wohnungsanlage neben seiner privat genutzten Wohnung eine weitere Wohnung in der Größe von 36m<sup>2</sup> als Büroräume angemietet. Diese Wohnung verfügt über einen eigenen Eingang und grenzt auch nicht an die privat genutzte Wohnung. Bei dieser Wohnung handelt es sich nach Judikatur (vgl. insbesondere VwGH 13.10.1999, 99/13/0093) und Literatur (vgl. zB Jakom/Baldauf EStG, 2011, § 20 Rz 47) daher nicht um ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer. Die Bestimmung des § 20 Abs. 1 Z 2 lit. d EStG 1988 ist auf den vorliegenden Fall somit nicht anwendbar. Die Frage, ob das Arbeitszimmer

den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit der Bw. bildet, ist nicht entscheidend.

Dass eine Wohnung vom Bw. als "Home-office" angemietet worden ist, wird der Berufungsvorentscheidung zugrunde gelegt, allerdings wird die Notwendigkeit verneint.

Zutreffend ist, dass in Fällen von Aufwendungen, die ihrer Art nach eine private Veranlassung nahe legen, ein bedeutendes Indiz ist, ob Aufwendungen für die Erwerbstätigkeit notwendig sind (vgl. Zorn/Hörtnagl-Seidner in Hofstätter/Reichel, EStG 1988, Kommentar, § 20 Rz 3.4). Die Notwendigkeit ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aber nicht dahingehend zu verstehen, dass eine berufliche Tätigkeit ohne die strittigen Aufwendungen unter keinen Umständen denkbar wäre, sondern die entsprechenden Aufwendungen sind vielmehr bereits dann als erforderlich anzusehen, wenn sie nach dem Urteil gerecht und billig denkender Menschen für eine bestimmte Tätigkeit unzweifelhaft sinnvoll sind (vgl. VwGH 12.04.1994, 91/14/0024; siehe dazu auch Jakom/Baldauf EStG, 2011, § 20 Rz 19: "Die Entscheidung über die Zweckmäßigkeit von Aufwendungen muss dem Steuerpflichtigen überlassen bleiben."). Lässt ein Aufwand hingegen seiner Art nach nur eine berufliche Veranlassung erkennen, kommt dem Abgrenzungskriterium der Notwendigkeit überhaupt keine entscheidende Bedeutung zu (vgl. nochmals Zorn/Hörtnagl-Seidner in Hofstätter/Reichel, EStG 1988, Kommentar, § 20 Rz 3.4, sowie die dort zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, insbesondere VwGH 30.05.2001, 95/13/0288).

Aus dem nachgereichten Wohnungsplan ist ersichtlich, dass es sich bei der Wohnung um eine Einzimmerwohnung im Ausmaß von 36 m<sup>2</sup>, bestehend aus einem Büro-Zimmer, Vorzimmer, Küche, Dusche, WC handelt. Die Einrichtung in dem Büro besteht aus einem Schreibtisch, einem Einbaukasten und 3 Regalen.

Der unabhängige Finanzsenat schließt auf Grund der Beschreibung der Tätigkeit des Bw. auf eine berufliche Veranlassung der Wohnung als Home-office. Dem Bw. steht beim Arbeitgeber kein Arbeitsplatz zur Verfügung. Die tatsächlich berufliche Nutzung der Wohnung wird nicht in Zweifel gezogen. Die Höhe der Mietzahlungen für das Home-office wurden vom Bw. nachgewiesen.

Der unabhängige Finanzsenat vertritt daher die Ansicht, dass der entsprechende Mietaufwand bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit als Werbungskosten anzuerkennen ist.

Der Berufung war stattzugeben.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Wien, am 2. Mai 2012